

- **Unabdingbarkeit, § 5**

Jede Abweichung zum Nachteil des Verbrauchers ist unwirksam; das Gesetz ist auch anzuwenden, wenn es durch anderweitige Gestaltungen umgangen wird.

- **Übergangsvorschriften, § 6**

- Keine Anwendung auf vor dem 30.6.2000 geschlossene Verträge,

- Verkaufsprospekte, die den Anforderungen des Gesetzes nicht genügen, dürfen bis zum 31.3.2001 aufgebraucht werden.

Check-Liste für E-Commerce-Unternehmen

- Informieren Sie sich, ob und in welchem Umfang die von Ihnen geschlossenen Verträge unter das Fernabsatzgesetz fallen.
- Sorgen Sie dafür, dass die Informationspflichten vor Vertragsabschluss erfüllt werden.
- Beachten Sie die gesetzlich vorgesehene Form für die Erfüllung der Informationspflichten.
- Sorgen Sie für eine zuverlässige Dokumentation über die Erfüllung Ihrer Informationspflichten.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an

Matthias Wissmann,

Dr. Natalie Lübben oder

Dr. Jörg Karenfort, LL.M.

Tel. 030/20226400

E-Mail: jkarenfort@wilmer.com

Dr. Jörg Karenfort, LL.M.

Tel. 030/20226400

E-Mail: jkarenfort@wilmer.com

WILMER,
CUTLER &
PICKERING

E-COMMERCE NEWSLETTER

Die Anforderungen des Fernabsatzgesetzes für den E- und M-Commerce

27.6.2000

Wichtige Regelungen und Konsequenzen des am 30.6.2000 in Kraft tretenden Gesetzes im Überblick

Das am 9. Juni 2000 verabschiedete **Fernabsatzgesetz** stellt an viele Unternehmen, die Produkte oder Dienstleistungen über Mittel der sogenannten Fernkommunikation anbieten, neue Herausforderungen. Das Artikelgesetz beinhaltet – neben Neuregelungen des BGB, des Verbraucherkreditgesetzes, des Haustürwiderrufgesetzes, des Gesetzes über Allgemeine Geschäftsbedingungen und anderer Gesetze – das neue Fernabsatzgesetz.

Im Mittelpunkt dieses Fernabsatzgesetzes steht ein grundsätzlich **zweiwöchiges Widerrufsrecht** für Verträge, die über Fernkommunikationsmittel abgeschlossen werden. Dazu zählen insbesondere Brief, Telefon, Telefax, aber auch E-Mail, Rundfunk, Tele- und Mediendienste. Über dieses Widerrufsrecht muss eine hinreichend deutliche **Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger** erfolgen. Außerdem werden weit reichende **Informationspflichten** statuiert. Kommen die Unternehmen diesen Informationspflichten oder ihrer Pflicht zur Belehrung nicht vollständig nach, verlängert sich die **Widerrufsfrist auf vier Monate**.

Insbesondere die neuen Vorschriften über Informationspflichten und die zusätzlich erforderlichen Widerrufsbelehrungen werden nahezu alle Unternehmen zur möglichst kurzfristigen Änderung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Formularen und Internet-Auftritten zwingen.

Anwendungsbereich (§ 1)

Fernabsatzverträge:

- Kauf- oder Dienstleistungsverträge zwischen

Unternehmern (nat. oder jur. Person in Ausübung der beruflichen Tätigkeit, § 13 BGB (neu)) und Verbrauchern (nat. Person, die nicht zu beruflichen Zwecken handelt, § 14 BGB (neu)),

- ausschließliche Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (alle Kommunikationsmittel, die ohne Anwesenheit der Vertragsparteien eingesetzt werden können), wie Briefe, Kataloge, Telefon, Telefax, E-Mail, Rundfunk, Tele- und Mediendienste,
- im Rahmen eines Fernabsatzsystems.

Ausnahmen:

- Fernunterricht,
- Teilzeit-Wohnungsnutzung,
- Finanzgeschäfte,
- Grundstücks- und Immobilienhandel, dingliche, Grundstücksrechte,
- Lieferung von Haushaltsbedarf im Rahmen, regelmäßiger und häufiger Fahrten,
- Zeitgenau bestimmte Dienstleistungserbringung der Bereiche Unterbringung, Beförderung, Speisen-Getränkelieferung, Freizeitgestaltung,
- Warenautomaten, automatisierte Geschäftsräume, öffentliche Fernsprecher.

Informationspflichten (§ 2)

Aus jeder Fernkommunikation muss eindeutig erkennbar sein

- ihr geschäftlicher Zweck
- die Identität des Unternehmers.

This memorandum is for general purposes only and does not represent our legal advice as to any particular set of facts, nor does this memorandum represent any undertaking to keep recipients advised as to all relevant legal developments.

Vor Abschluss des Fernabsatzvertrages muss der Verbraucher klar und verständlich informiert worden sein, über

- Identität und Anschrift des Unternehmers,
- Wesentliche Merkmale des Vertragsgegenstandes sowie Angabe darüber, wann der Vertrag zustande kommt,
- Mindestlaufzeit (bei dauernden oder regelmäßig wiederkehrenden Leistungen),
- Vorbehalte, eine gleichwertige Leistung zu erbringen und/oder eine Leistung im Fall der Nichtverfügbarkeit nicht zu erbringen,
- Preis inklusive aller Steuern und Preisbestandteile,
- Ggf. zusätzliche Liefer- und Versandkosten,
- Einzelheiten zu Zahlung, Lieferung oder Erfüllung,
- das Bestehen eines Widerrufs- oder Rückgaberechts (dazu unten); ggf. die Auswirkung auf einen mit dem Fernabsatzvertrag in wirtschaftlicher Einheit stehenden Kreditvertrag,
- Kosten der Nutzung von Fernkommunikationsmitteln, sofern sie über die üblichen Grundtarife hinausgehen,
- Gültigkeitsdauer befristeter Angebote,

Die Verbraucherinformationen sind diesem in Form eines dauerhaften Datenträgers spätestens unmittelbar nach Vertragsschluss oder bei Lieferung zur Verfügung zu stellen. (Ausnahme z.B. bei Call-by-Call-Verbindungen).

Hervorzuheben und deutlich zu gestalten sind darin:

- Bedingungen, Einzelheiten und Rechtsfolgen des Widerrufs- oder Rückgaberechts (einschließlich des Widerrufs Ausschlusses nach begonnener Dienstleistung),
- Anschrift zur Entgegennahme von

Reklamationen, ladungsfähige Anschrift des Unternehmens, ggf. einschließlich des Namens eines Vertretungsberechtigten,

- Informationen zu Kundendienst, Gewährleistungs- und Garantiebedingungen,
- Kündigungsbedingungen bei Dauerschuldverhältnissen, die auf unbestimmte Zeit oder für längere Zeit als 1 Jahr geschlossen wurden.

Widerrufsrecht/Rückgaberecht, (§ 3)

Widerrufsrecht, § 3 FernAbsG i.V.m. § 361 a BGB

- Form (Widerruf): Begründung nicht erforderlich; schriftlich, auf anderem dauerhaften Datenträger oder durch Rücksendung der Sache (konkludent)
- Belehrung: bedarf nicht der gesonderten Unterzeichnung (anders § 361a BGB),
- Frist: 2 Wochen, wenn nicht ordnungsgemäß informiert: 4 Monate,
- Fristbeginn:
 - Nicht vor Erhalt der Informationen (s.o.) auf dauerhaftem Datenträger,
 - bei Warenlieferungen nicht vor Eingang beim Empfänger,
 - bei wiederkehrenden Leistungen nicht vor Erhalt der ersten Teilleistung,
 - bei Dienstleistungen nicht vor Vertragsschluss,
- Kein Widerrufsrecht:
 - bei Warenlieferung: 4 Monate nach Eingang der Ware,
 - bei Dienstleistungen: 4 Monate nach Vertragsschluss, oder nach mit Zustimmung des Verbrauchers erfolgtem Beginn der Dienstleistung,
 - bei Warenlieferung, wenn Waren nach Kundenspezifikation angefertigt oder eindeutig auf persönliche

Bedürfnisse zugeschnitten sind oder ihrer Beschaffenheit nach zur Rücksendung nicht geeignet sind (verderbliche Waren, abgelaufene Verfallsdaten),

- Video-, Audioaufzeichnungen und Software nach Entsiegelung,
- Zeitschriften, Zeitungen, Illustrierte,
- Wett- und Lotterie-Dienstleistungen,
- Versteigerungen.

• Kosten der Rücksendung

- sowie das Versendungsrisiko trägt der Unternehmer,
- bei Bestellwert bis 40,- Euro können die Rücksendungskosten vertraglich dem Verbraucher auferlegt werden (nicht bei Falschlieferung).

• Schadensersatzpflicht des Verbrauchers

- für Verschlechterung, Untergang oder Unmöglichkeit vor Ausübung des Widerrufsrechts haftet der Verbraucher für Vorsatz und Fahrlässigkeit ,
- ist er nicht ordnungsgemäß belehrt worden und kannte auch sonst sein Widerrufsrecht nicht, haftet er nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

• Nutzungen

- zu ersetzen sind vom Verbraucher der Wert der Ingebrauchnahme oder Benutzung, bzw. der Inanspruchnahme von Leistungen bis zur Ausübung des Widerrufsrechts,
- außer Betracht bleibt die durch bestimmungsgemäßen Gebrauch oder Inanspruchnahme eingetretene Wertminderung.

Uneingeschränktes Rückgaberecht, § 3 FernAbsG i.V.m. § 361 b BGB

-> Kann anstelle des Widerrufsrechts bei Vertragsschluss aufgrund eines (auch elektronischen) Verkaufsprospekts vereinbart werden

Einzigste Besonderheit ist hier, dass der Unternehmer seinen Informationspflichten auch durch

entsprechende Angaben im Verkaufsprospekt genügen kann. Das Rückgaberecht muss dem Verbraucher auf einem dauerhaften Datenträger eingeräumt werden.

Im übrigen gilt das zum Widerrufsrecht Gesagte entsprechend. Die Kosten der Rückgabe dürfen dem Verbraucher jedoch nicht auferlegt werden.

Anwendbarkeit auf internationale Verträge

Nach dem neu ins EGBGB eingefügten Art. 29a (siehe Anhang) ist eine Rechtswahl, die der Anwendung der umgesetzten Fernabsatz-RL entgegensteht, unwirksam, wenn

- das Recht eines Staates gewählt ist, der weder Mitglied der EU noch des EWR ist,
- der Vertrag jedoch einen engen *Zusammenhang* mit dem Gebiet eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates aufweist.

Ein *enger Zusammenhang* ist insbesondere anzunehmen, wenn
 - das Vertragsangebot mittels Werbung oder öffentlichem Angebot in einem EU- / EWR-Mitgliedstaat entfaltet wird (z.B. im Internet)
 - und
 - der andere Teil seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU- / EWR-Mitgliedstaat hat.

Sonstiges

• Finanzierte Verträge, § 4

Gibt der Unternehmer dem Verbraucher zur Finanzierung des Fernabsatzvertrages einen Kredit oder vermittelt er dem Verbraucher den Kredit eines Dritten (Kreditvertrag und Fernabsatzvertrag müssen eine wirtschaftliche Einheit bilden), so ist auch der Kreditvertrag von der Ausübung des Widerrufs- oder Rückgaberechts erfasst. Der Unternehmer muss hierauf in der Belehrung hinweisen.

- Unabdingbarkeit, § 5